

**2. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
in der Gemeinde Rackwitz
vom 27.05.2004**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächs. GVBl. 2003 S. 62), letzte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (Sächs.GVBl. S. 722) in Verbindung mit § 2 und § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März.2018 (Sächs. GVBl. S. 116), letzte Änderung durch Art. 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 2415) hat der Gemeinderat Rackwitz in seiner Sitzung am 25. November 2021 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rackwitz vom 27.05.2004 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 7
Steuerbefreiung**

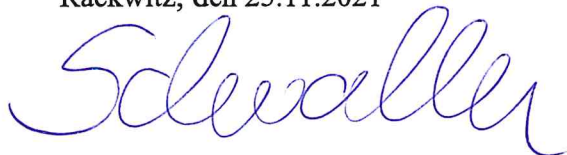
Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenhunden
2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen
3. **Therapiehunde mit entsprechender Eignungsprüfung**
4. **Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes**
5. Hunden von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern **und Jagdausübungsberechtigten mit Begehchein**, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich **und zugelassen** sind
6. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist.
7. Hunden, die innerhalb von 12 Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen
8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
9. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl
10. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Rackwitz vom 27.05.2004 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 02.12.2010 tritt am **01.01.2022** in Kraft.

Rackwitz, den 25.11.2021



Schwalbe
Bürgermeister

